

## **Rechtliche Informationen zu Hochwild-Hegegemeinschaften**

**von LJV-Justiziar Rechtsanwalt Klaus Nieding**

### **1. Die Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliederschaftlich organisierte Zwangszusammenschlüsse natürlicher Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und deren Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch oder auf Grund eines Gesetzes errichtet.

Im Gegensatz zur bisherigen Bildung von Hegegemeinschaften aufgrund eines privatrechtlichen Zusammenschlusses entsteht die Hegegemeinschaft nun kraft Hoheitsakt. Konnte man früher privatrechtlich über die zur Hegegemeinschaft gehörigen Grundflächen bestimmen, so wird dies nun durch die obere Jagdbehörde gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Landesjagdverordnung RLP (LJVO) hoheitlich festgelegt. Die betreffenden Jagdausübungsberechtigten werden so Zwangsmitglieder der jeweiligen Hegegemeinschaft.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind rechtsfähig und somit im Prozess selbst aktiv- und passivlegitimiert. Dies bedeutet sie können klagen aber auch verklagt werden. Der Vorstand der Hegegemeinschaft vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

### **2. Staatsaufsicht**

Insbesondere unterliegen die Hegegemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 13 Abs. 5 Landesjagdgesetz (LJagdG RP) der Staatsaufsicht. Gemäß § 13 Abs. 5 LJagdG RP ist dafür die Aufsichtsbehörde die zuständige Behörde. Dies ist gemäß § 44 Abs. 2 LJagdG RP die Untere Jagdbehörde.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO RP) über die Staatsaufsicht gelten gemäß § 13 Abs. 5 LJagdG RP sinngemäß. Dies bedeutet, dass gemäß § 113 GemO RP die Untere Jagdbehörde Beschlüsse und Maßnahmen der Hegegemeinschaften, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden kann. Sie kann verlangen, dass

derartige Beschlüsse innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden oder Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

### **3. Organisation**

Auch die Organisation der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Zusammenschluss gesetzlich vorgegeben.

Die Regelungen zur Organisationsstruktur finden sich in der LJVO vom 11. Februar 2011. Beispielsweise ist dort in § 5 die Organisation des Vorstands, die Beschlussfassung oder die gerichtliche Vertretung geregelt.

Der Vorstand muss aus einer vorsitzenden Person und zwei oder vier beisitzenden Personen als Vertretung der vorsitzenden Person bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausübung der Geschäftsführung obliegt einem beisitzenden Vorstandsmitglied. Sie kann jedoch auch auf Angestellte übertragen werden.

Die Hegegemeinschaften haben sich zudem gemäß § 13 LJagdG RP eine Satzung zu geben. Die Satzung regelt die innere Organisationsstruktur der Hegegemeinschaft.

### **4. Haftung des Vorstandes**

Die Mitgliedschaft im Vorstand der Hegegemeinschaft kann unter Umständen eine persönliche Haftung auslösen, die im folgenden dargestellt werden soll :

#### **a. Persönliche Haftung gegenüber Dritten durch eigene Handlungen**

Gemäß § 31 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der gemäß § 89 Abs. 1 BGB entsprechende Anwendung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts findet, haftet die Hegegemeinschaft für eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, die ein Mitglied des Vorstands oder ein berufener Vertreter einem Dritten im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse zufügt.

Dies bedeutet, dass sich Ansprüche Dritter grundsätzlich nur gegen die Hegegemeinschaft insgesamt richten und nicht gegen einzelne Organisationsmitglieder persönlich.

Eine persönliche Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder kommt aber immer dann in Betracht, wenn das Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, die auch dem Schutz dritter Personen dienen. Derartige Schutzvorschriften sind etwa die strafrechtlichen Delikte Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Betrug, aber auch die zivilrechtliche allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Solange solche „drittschützenden Normen“ nicht verletzt werden, entfällt also eine persönliche Haftung der Vorstände. Das ist der Fall bei üblicher normaler Geschäftstätigkeit.

### **b. Haftung des Vorstandes gegenüber der Hegegemeinschaft**

Verletzt der Vorstand seine Pflichten gegenüber der Hegegemeinschaft, kann unter Umständen ein Regressanspruch der Hegegemeinschaft gegen ihn bestehen. Dies bedeutet, dass die Hegegemeinschaft den einem Dritten zu ersetzenden Schaden, der durch eine Pflichtverletzung des Vorstandes entstanden ist, von diesem zurückfordern kann. Voraussetzung ist, dass ein Dritter vorsätzlich oder fahrlässig durch den Vorstand in Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied in ersatzpflichtiger Weise geschädigt wurde.

Eingeschränkt ist die Haftung allerdings bei unentgeltlicher oder nur gering vergüteter Vorstandstätigkeit: Gemäß § 31 a BGB i.V.m. § 89 BGB haftet ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, nur für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit eine höhere Vergütung des Vorstands vorgesehen ist, würde dieser auch für einfache Fahrlässigkeit haften. Es kann jedoch in der Satzung, die sich die Hegegemeinschaft gemäß § 13 Abs. 5 LJagdG RP zu geben hat, eine Haftung des Vorstandes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden. Dies ist empfehlenswert und sollte daher in jedem Fall vorgesehen werden.

Ein Vorstandsmitglied schuldet der Hegegemeinschaft die ordnungsgemäße Führung der ihm gesetzlich zugewiesenen und möglicherweise zusätzlich durch Satzung übertragenen Geschäfte. Beispielsweise hat die vorsitzende Person des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 4 LJVO die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Hegegemeinschaften zu überwachen. Diese Vorschrift ist sprachlich sehr weit gefasst

und birgt durchaus ein gewisses Haftungsrisiko. Hier wäre beispielsweise eine Verletzung einer Aufsichtspflicht oder Überwachungspflicht denkbar, die zu einem Schaden eines Dritten führt, der von der Hegegemeinschaft zu ersetzen ist. Die Hegegemeinschaft könnte dann unter Umständen den Vorsitzenden diesbezüglich in Regress nehmen. Soweit jedoch in der Satzung eine Haftungsbeschränkung des Vorstandes auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verankert wurde, reicht eine leicht fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht oder der Überwachungspflicht nicht aus. Es müsste ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß vorliegen um eine Haftung auszulösen. Folglich empfiehlt sich auch insoweit eine entsprechende Satzungsregelung.

Zudem hat der Vorstand gemäß § 5 Abs. 7 LJO die Pflicht, rechtswidrige Beschlüsse, Beschlüsse zu denen die Versammlung nicht befugt ist oder Beschlüsse die nicht finanzierbar sind, auszusetzen. Versäumt er dies, besteht auch hier ein Haftungsrisiko. Auch insoweit gelten die obigen Ausführungen zu Vorsatz und Fahrlässigkeit und zur Haftungsbeschränkung in der Satzung.

### **c. Haftung des Vorstandes für vertragliche Verbindlichkeiten der Hegegemeinschaft bei Zahlungsunfähigkeit**

Grundsätzlich haftet alleine die Hegegemeinschaft für vertragliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. In Betracht kommen zum Beispiel Zahlungspflichten aus Kaufverträgen oder Gehaltsansprüche eines Berufsjägers.

Anders kann dies unter Umständen jedoch im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Hegegemeinschaft sein :

Ist die Hegegemeinschaft zahlungsunfähig oder überschuldet, ist jedes einzelne Vorstandsmitglied nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BGB verpflichtet, Insolvenz anzumelden. Wird dieser Insolvenzantrag nicht rechtzeitig gestellt und entsteht einem Gläubiger durch diese Verzögerung ein finanzieller Schaden, haften hierfür die Vorstandsmitglieder persönlich. Das heißt, sie haften mit ihrem privaten Vermögen, wenn Gläubiger deshalb ihre Forderungen gegen die insolvente Hegegemeinschaft nicht mehr in voller Höhe durchsetzen können.

Die Vorstandmitglieder haften auch als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass sich der Gläubiger aussuchen kann, welches Vorstandsmitglied für seine Forderung aufkommen muss. Der in Anspruch Genommene hat allerdings gegenüber den anderen Gesamtschuldnern einen Ausgleichsanspruch.

Als konkretes Beispiel kann eine Verbindlichkeit der Hegegemeinschaft gegenüber einem angestellten Berufsjäger benannt werden. Kann dieser nicht mehr bezahlt werden weil die Hegegemeinschaft zahlungsunfähig ist **und wurde ein Insolvenzantrag nicht rechtzeitig gestellt**, so kann dieser sein noch ausstehendes Gehalt aus dem Privatvermögen der Vorstandmitglieder fordern, die eine rechtzeitige Anmeldung der Insolvenz unterlassen haben. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Gehaltsforderung aufgrund der Insolvenzverschleppung nicht mehr realisierbar ist.